

# **BVGer E-4159/2015 vom 29. Juli 2015**

Bundesverwaltungsgericht, 2015-07-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-4159\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4159_2015)

FR: TAF E-4159/2015 du 29 juillet 2015

IT: TAF E-4159/2015 del 29 luglio 2015

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM (beziehungsweise BFM) gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung von Beschwerden und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls - in der Regel und auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Es ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1) und entscheidet dabei in der Besetzung mit drei Richtern oder Richterinnen (Art. 21 Abs. 2 VGG).

### **E. 2**

Vor allfälligen weiteren Erwägungen ist zunächst zur rechtlichen Qualifikation der vorliegenden Eingaben Folgendes festzustellen:

#### **E. 2.1**

Vorab ist festzuhalten, dass sich die Qualifikation einer Eingabe nach ihrem Inhalt, nicht nach der Bezeichnung richtet. Mit der als Wiedererwägungsgesuch bezeichneten Eingabe vom 10. Oktober 2014 (beziehungsweise 31. Oktober 2014 betreffend den Einbezug der Familie des Beschwerdeführers in sein Verfahren) trugen die Beschwerdeführenden vor, der neu eingereichte türkische "Festnahmebefehl" vom 28. Dezember 2011 sei geeignet zu belegen, dass der Beschwerdeführer in der Türkei noch immer behördlich gesucht werde und ihm im Falle einer Rückkehr in sein Heimatland eine langjährige Freiheitsstrafe drohe; aus diesem Grunde stelle das betreffende türkische Dokument eine neue wesentliche Tatsache dar. Vorliegend ist fraglich, ob die Vorinstanz diese Eingabe(n) zu Recht als Mehrfachgesuch entgegengenommen hat.

#### **E. 2.2**

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich in seinen Urteilen E 4725/2013 und E 4772/2013 vom 9. Mai 2014 materiell mit der Sache auseinandergesetzt und die Verfügungen des BFM vom 19. Juli 2013 geschützt. Die Beschwerdeführenden beziehen sich mit dem neu eingereichten Beweismittel, welches vor den besagten Urteilen datiert, auf vorbestehende, zu ihrem Nachteil ungläubhaft gebliebene Tatsachen. Im Übrigen gaben sie bereits im ersten Asylverfahren zu Protokoll, dass gegen sie "Festnahmebefehle" bestehen würden

(vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts E 4725/2013 S. 2 f., 7 f. und E-4772/2013 S. 6, 8). Bei dieser Ausgangslage machen sie somit sinngemäss Revisionsgründe (Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG, neue erhebliche Tatsachen oder Beweismittel) geltend, welche mittels eines Revisionsgesuchs beim Bundesverwaltungsgericht anzubringen gewesen wären. Da zur Behandlung des Gesuchs vom 10. Oktober 2014 (beziehungsweise 31. Oktober 2014) das Gericht funktionell zuständig ist, hätte die Vorinstanz das Gesuch nicht prüfen dürfen.

### **E. 2.3**

Die Verfügung des SEM vom 2. Juni 2015 ist somit mangels Zuständigkeit zu Unrecht ergangen und deshalb als nichtig zu erklären (als Nichtigkeitsgründe fallen hauptsächlich funktionelle und sachliche Unzuständigkeit einer Behörde sowie schwerwiegende Verfahrensfehler in Betracht; vgl. BGE 132 II 21 E. 3.1; Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Aufl., Zürich 2010, N. 955 ff.). Die erhobene Gebühr von Fr. 600.- hat das SEM im Falle einer bereits erfolgten Bezahlung zurückzuerstatten.

### **E. 2.4**

In Korrektur dieses Vorgehens der Vorinstanz nimmt das Bundesverwaltungsgericht die fälschlicherweise als Wiedererwägungsgesuch bezeichnete Eingabe vom 10. Oktober 2014 (beziehungsweise 31. Oktober 2014) zusammen mit den nachfolgenden Eingaben als Revisionsgesuch anhand und prüft das Gesuch unter revisionsrechtlichen Aspekten. Dabei ist die gegen die nichtig erklärte vorinstanzliche Verfügung erhobene Beschwerde insoweit als gegenstandslos abzuschreiben, soweit sie sich auf die Aufhebung der Verfügung bezieht. Hingegen werden die Ausführungen hinsichtlich des Gesundheitszustands der Gesuchstellerin als Ergänzung des Revisionsgesuchs entgegengenommen (vgl. hierzu jedoch E. 5).

### **E. 3.1**

Mit dem ausserordentlichen Rechtsmittel der Revision wird die Unabänderlichkeit und Massgeblichkeit eines rechtskräftigen Beschwerdeentscheids angefochten, im Hinblick darauf, dass die Rechtskraft beseitigt wird und über die Sache neu entschieden werden kann (vgl. Pierre Tschannen/Ulrich Zimmerli/Markus Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 3. Aufl., Bern 2009, § 31 Rz 24 f., S. 289).

### **E. 3.2**

Das Bundesverwaltungsgericht zieht auf Gesuch hin seine Urteile aus den in Art. 121 - 123 BGG aufgeführten Gründen in Revision (Art. 45 VGG). Im Revisionsgesuch ist deshalb insbesondere der angerufene Revisionsgrund anzugeben sowie die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens im Sinne von Art. 124 BGG darzutun.

### **E. 3.3**

Als ehemalige Beschwerdepartei sind die Gesuchstellenden zur Revision legitimiert. Vorliegend wird sinngemäss der Revisionsgrund eines nachträglich aufgefundenen Beweismittels, welches vor den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts E 4725/2013 und E 4772/2013 vom 9. Mai 2014 datiert und sich auf vorbestehende Tatsachen bezieht, angerufen (Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG). Ferner wird erklärt, dass der Gesuchsteller das Beweismittel erst vor kurzem erhalten habe, und folglich sinngemäss aufgezeigt, dass das Gesuch innert Frist eingereicht wurde.

#### **E. 4.1**

Gemäss Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG kann in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten die Revision eines Urteils verlangt werden, wenn die ersuchende Partei nachträglich entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte, unter Ausschluss der Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind. Revisionsweise eingereichte Beweismittel sind nur dann als neu zu qualifizieren und beachtlich, wenn sie entweder neue erhebliche Tatsachen erhärten oder geeignet sind, dem Beweis von Tatsachen zu dienen, die zwar im früheren Verfahren bekannt gewesen, aber zum Nachteil der gesuchstellenden Partei unbewiesen geblieben sind, respektive wenn sie bei Vorliegen im ordentlichen Verfahren vermutlich zu einem anderen Entscheid geführt hätten.

#### **E. 4.2**

Die amtsinterne Dokumentenprüfung des SEM hat ergeben, dass es sich beim eingereichten Beweismittel um eine Fälschung handelt. Dies wurde in der Eingabe vom 12. Mai 2015 seitens der Gesuchstellenden auch nicht bestritten. Folglich vermag das eingereichte Beweismittel keine revisionsrechtliche Erheblichkeit zu entfalten. Auf Fragen zur Rechtzeitigkeit des Gesuchs ist mithin nicht weiter einzugehen.

#### **E. 4.3**

Demnach gelangt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass keine revisionsrechtlich relevanten Gründe dargetan wurden, weshalb das Revisionsgesuch abzuweisen ist.

#### **E. 4.4**

Der eingereichte gefälschte türkische "Festnahmebefehl" vom 28. Dezember 2011 ist in Anwendung von Art. 10 Abs. 4 AsylG einzuziehen.

#### **E. 5**

In Bezug auf den gegenwärtigen Gesundheitszustand der Gesuchstellerin sind im vorliegenden Verfahren ärztliche Berichte vorgelegt worden. Diese Berichte sind jedoch nicht im Lichte der Revision zu prüfen, zumal die eingereichten Beweismittel (mit Ausnahme des Schreibens vom (...) Juli 2013, welches vorliegend jedoch nicht einschlägig beziehungsweise erheblich ist), nach den besagten Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts datieren und somit im Rahmen eines Revisionsverfahrens nicht berücksichtigt werden können (vgl. BVGE 2013/22 E. 9.3.2). Ob die dargelegten und mit entsprechenden Arztberichten untermauerten gesundheitlichen Probleme der Gesuchstellerin im Zusammenhang mit ihren bereits im ersten Asylverfahren geltend gemachten Asylgründen stehen respektive einem Wegweisungsvollzug entgegenstehen, weil sich die rechtserhebliche Sachlage seit Abschluss des ordentlichen Verfahrens erheblich verändert hat und sich demnach eine nachträgliche Anpassung der ursprünglichen Verfügung im Wegweisungsvollzugspunkt aufdrängt, ist folglich vom SEM zu prüfen. Sodann sind auch die übrigen eingereichten Beweismittel sowie der angekündigte Bericht des Ambulatoriums für Folter- und Kriegsoffer vom Staatssekretariat zu behandeln beziehungsweise beim Staatssekretariat einzureichen. Die als Beschwerde bezeichnete Eingabe vom 3. Juli 2015 samt Beilagen geht somit - zusammen mit den übrigen Akten der Vorinstanz - gestützt auf Art. 8 Abs. 1 VwVG zur Behandlung an das SEM zurück.

#### **E. 6**

Die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und Rechtsverteidigung sind abzuweisen, da die Begehren - wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt - aussichtslos waren, weshalb die Voraussetzungen für deren Gutheissung nicht erfüllt sind.

#### **E. 7**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten in Höhe von Fr. 1'200.- den Gesuchstellenden aufzuerlegen (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.